

## Vorblatt

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

#### A. Problem

Mit dem aus dem Jahre 1929 stammenden Opiumgesetz, das den Verkehr mit Rauschgiften regelt und auch der Bekämpfung der Rauschgiftsucht dient, kann dem bedrohlich ansteigenden Mißbrauch von Drogen und Rauschmitteln nicht mehr wirkungsvoll genug begegnet werden. Eine Änderung dieses Gesetzes ist daher erforderlich.

#### B. Lösung

In dem Entwurf wird insbesondere der Strafrechtsteil des Opiumgesetzes neu geordnet, die Straftatbestände werden stärker als bisher differenziert und der Strafraumen teilweise erheblich erweitert, um das Gesetz damit zu einem wirkungsvolleren Instrument bei der Bekämpfung der Rauschgiftsucht zu machen. Außerdem soll durch das Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, im ganzen Bundesgebiet für die Suchtstoffe Sonderrezepte einführen zu können. Aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates soll zudem eine Ermächtigung aufgenommen werden, die es der Bundesregierung gestattet, das Bezugsscheinverfahren durch Rechtsverordnung zu vereinfachen.

#### C. Alternative

Keine

#### D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden werden voraussichtlich bei der Durchführung des Gesetzes keine direkten Mehrkosten entstehen. Die Durchführung der dem Bundesgesundheitsamt zu übertragenden zusätzlichen Aufgaben erfordert voraussichtlich ab 1972 zusätzliche Stellen.



**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
I/4 (III/3) — 23505 — Op 1/71

Bonn, den 25. Februar 1971

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Änderung des Opiumgesetzes**

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 361. Sitzung am 29. Januar 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

**Brandt**

## Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

#### 1. In § 1

a) werden in Absatz 5 die Worte „sowie Zubereitungen, die die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stoffe oder deren Salze enthalten,“ durch die Worte „sowie Zubereitungen, die die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d oder Nr. 2 genannten Stoffe oder deren Salze enthalten,“ ersetzt,

b) wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die in Absatz 1 genannten oder nach Absatz 2 oder 2 a gleichgestellten Stoffe,
2. die in Absatz 3 genannten oder nach Absatz 5 diesem Gesetz oder einzelnen Vorschriften des Gesetzes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes erlassenen Bestimmungen unterstellten Zubereitungen.“

2 In den §§ 2 bis 6, 8, 9 und 11 werden jeweils die Worte „Stoffe und Zubereitungen“ oder „Stoffe oder Zubereitungen“ durch das Wort „Betäubungsmittel“ ersetzt.

#### 3. In § 2 werden

a) in Absatz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und dahinter folgende Worte angefügt:

„soweit nicht in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmt wird.“;

b) in Absatz 2 folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit es sich um industrielle Herstellungsbetriebe und Großhandelsbetriebe handelt, sind die Besichtigungen in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen und die Ergebnisse der Besichtigung in einer Niederschrift festzuhalten.“;

die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5;

c) folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“;

d) in Absatz 3 a folgender Satz angefügt:

„(3 a) Das Bundesgesundheitsamt kann ferner Auflagen zur Sicherung der Betäubungsmittelvorräte gegen die Entnahme durch unbefugte Personen sowie über die Vernichtung von Betäubungsmitteln erteilen.“;

e) folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Einfuhr oder Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.“

4. In § 5 Abs. 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Hausapotheken“ ein Komma und die Worte „Krankenanstalten und Tierkliniken“ eingefügt.

5. In § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesgesundheitsamt kann Ausnahmen zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken zulassen.“

6. § 10 wird durch folgende §§ 10, 10 a und 10 b ersetzt:

#### „§ 10

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis einführt, ausführt, gewinnt, herstellt, verarbeitet oder mit ihnen Handel treibt oder sie erwirbt, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt,
2. Betäubungsmittel durch das deutsche Zollgebiet ohne Zollbegleitschein oder nicht unter Zollverschluß durchführt,

3. Betäubungsmittel ohne den nach § 4 erforderlichen Bezugschein erwirbt, abgibt oder veräußert,
4. Betäubungsmittel besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3, einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung oder ohne einen Bezugschein nach § 4, soweit ein solcher erforderlich ist, erlangt zu haben,
5. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen nach § 4 erforderlichen Bezugschein zu erlangen,
6. Betäubungsmittel, die in § 9 genannt sind, einführt, ausführt, durchführt, gewinnt, herstellt, verarbeitet oder mit ihnen Handel treibt oder sie erwirbt, besitzt, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt, ohne daß das Bundesgesundheitsamt eine Ausnahme zugelassen hat,
7. Betäubungsmittel einem anderen verabreicht oder zum Genuß überläßt, ohne daß dies im Rahmen einer ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung oder zu einem vom Bundesgesundheitsamt genehmigten wissenschaftlichen oder sonst im öffentlichen Interesse liegenden Zweck geschieht,
8. eine Gelegenheit zum Genuß, zum unerlaubten Erwerb oder zur unerlaubten Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich oder eigennützig mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder gewährt,
9. als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt eine Betäubungsmittel enthaltende Arznei verschreibt, wenn die Anwendung nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich begründet ist oder sonst den Vorschriften einer Verordnung nach § 8 über das Verschreiben von Betäubungsmittel enthaltender Arzneien zuwiderhandelt, soweit sich diese nicht auf die Form oder den Inhalt der Verschreibung beziehen,
10. in Apotheken Betäubungsmittel ohne Vorlage einer Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgibt oder sonst den Vorschriften einer Verordnung nach § 8 über die Abgabe von Betäubungsmittel enthaltender Arzneien zuwiderhandelt, soweit sich diese nicht auf die in den Verschreibungen anzubringenden Vermerke der Apotheke beziehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 ist der Versuch strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 oder 6 bis 8 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt wer-

den. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter

1. durch eine der in Absatz 1 Nr. 1 oder 6 bezeichneten Handlungen die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 6, 7 oder 8 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, handelt,
4. Betäubungsmittel
  - a) in größeren Mengen einführt, um sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr zu bringen,
  - b) bei der Einfuhr durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlicht oder an schwer zugänglichen Stellen versteckt hält,
5. Betäubungsmittel in größerer Menge gegen Entgelt abgibt,
6. als Erwachsener wiederholt Betäubungsmittel an Jugendliche unter 18 Jahren abgibt.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

#### § 10 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Betäubungsmittel in einer Örtlichkeit, auf die sich die nach § 3 erteilte Erlaubnis nicht bezieht, gewinnt, herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder unvollständig erteilt oder eine Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen oder Bücher nicht gewährt,
3. entgegen § 5 die Führung des Lagerbuches unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt,
4. einer vom Bundesgesundheitsamt ausgesprochenen Beschränkung, Bedingung oder Auflage nach § 2 Abs. 3 a zuwiderhandelt,
5. Betäubungsmittel in eine Postsendung einlegt, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist,
6. einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 oder 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 oder 3, §§ 7, 8 oder 12 zuwiderhandelt, soweit nicht § 10 Abs. 1 Nr. 2, 9 oder 10 anzuwenden ist, und soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten

Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten beziehen, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesgesundheitsamt.

#### § 10 b

Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6, 7, 8 und Abs. 6 sind auch dann anzuwenden, wenn es sich um keine Betäubungsmittel handelt, die Mittel aber als solche bezeichnet werden.“

7. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einer Rechtsverordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß die Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte die Auslagen zu ersetzen haben, die durch die Herstellung und Versendung von Verschreibungsformularen für Betäubungsmittel enthaltende Arzneien entstanden sind.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Der Mißbrauch von Rauschgiften, die im Opiumgesetz als Betäubungsmittel bezeichnet werden, droht ein gefährliches Ausmaß zu erreichen. Dieses Phänomen läßt sich nicht mehr als eine vorübergehende Mode deuten und abtun. Einer Seuche gleich breitet es sich mehr und mehr auch in der Bundesrepublik Deutschland aus. Immer weitere Kreise der Bevölkerung werden von dieser Welle erfaßt. In besonderem Maße droht der Jugend Gefahr, oft schon während der Pubertät. Die Zahl der Jugendlichen, die den Einstieg in die Drogenwelt vollziehen, nimmt zu. Es zeigt sich dabei, daß die Altersschwelle, auf der der Einstieg erfolgt, absinkt. Selbst Kinder bleiben davon nicht verschont. Der Ernst der Situation wird durch Todesfälle, die sich in jüngster Zeit, insbesondere bei Jugendlichen ereignet haben, in eindringlicher Weise unterstrichen.

Die Rauschgiftkriminalität hat im Jahr 1969 um 151,8 Prozent gegenüber den im Vorjahr erfaßten Rauschgiftdelikten zugenommen. So wie die Dinge liegen, zeichnet sich eine weitere Zunahme für das Jahr 1970 ab. Dabei ist zu bedenken, daß die Statistik nur ein unvollkommenes Spiegelbild der wirklichen Situation ist. Die Dunkelziffer ist bei der Rauschgiftkriminalität besonders hoch. Ihr tatsächlicher Umfang übersteigt die statistischen Angaben um ein Mehrfaches. Es ist nicht zuletzt der illegale Handel, der eine erhebliche Zunahme verzeichnet und geradezu gefährliche Formen annimmt.

Als eine der Maßnahmen der Bundesregierung, die in einem umfassenden Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Rauschgiftsucht vorgesehen sind, dient das Gesetz dem Ziel, der Rauschgiftwelle in der Bundesrepublik Deutschland Einhalt zu gebieten und damit große Gefahren von dem einzelnen und der Allgemeinheit abzuwenden. Es geht darum, den einzelnen Menschen, insbesondere den jungen Menschen vor schweren und nicht selten irreparablen Schäden an der Gesundheit und damit vor einer Zerstörung seiner Persönlichkeit, seiner Freiheit und seiner Existenz zu bewahren. Es geht darum, die Familie vor der Erschütterung zu schützen, die ihr durch ein der Rauschgiftsucht verfallenes Mitglied droht. Es geht darum, der Allgemeinheit den hohen Preis zu ersparen, den ihr die Opfer einer sich ungenhemmt ausbreitenden Rauschgiftwelle abverlangen würden. Es geht schließlich darum, die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft nicht gefährden zu lassen.

Das Gesetz stellt eine Sofortmaßnahme dar, die noch vor der eingeleiteten Neuordnung des gesamten Suchtmittelrechts vollzogen werden muß. Das aus dem Jahr 1929 stammende und seither nicht tiefgreifend veränderte Opiumgesetz bedarf dringend dieser Neuordnung. Diese kann jedoch nicht allein auf das Gesetz beschränkt bleiben, sondern muß sich auch auf die zahlreichen auf Grund des Gesetzes er-

lassenen Rechtsverordnungen erstrecken. Zudem läßt sich eine umfassende Neuordnung des Suchtmittelrechts erst dann sinnvoll verwirklichen, wenn die Entwicklungen im internationalen Bereich einen gewissen Abschluß gefunden haben, insbesondere wenn die Single Convention, in der die einzelnen internationalen Suchtmittelabkommen in modifizierter Form aufgehen werden, für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich geworden und über die psychotropen Substanzen eine Entscheidung gefallen ist. Die Ratifizierung der Single Convention durch die Bundesrepublik Deutschland wird vorbereitet. Die Entscheidung über die psychotropen Substanzen wird aller Voraussicht nach im Frühjahr 1971 fallen. Die gegenwärtige Gefahrenlage gestattet nicht, daß bis zum Abschluß der Neuordnung des Suchtmittelrechts gewartet werden kann, die aller Voraussicht nach einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, es bedarf vielmehr raschen und wirksamen Handelns. Dieses Gesetz nimmt daher die Regelungen der Neuordnung voraus, die zur Bekämpfung der akuten Rauschgiftgefahr unerlässlich und nicht mehr aufschiebbar sind.

Hauptziel des Gesetzes ist es nach allem, aus dem Opiumgesetz ein wirkungsvolleres Instrument zur Kontrolle des Verkehrs mit Rauschgiften und zur Bekämpfung der Rauschgiftsucht zu machen. Es wird von folgenden Grundlinien bestimmt:

1. Die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bewehrten Grundtatbestände werden erweitert. So soll in Zukunft der illegale Besitz, das Verabreichen (Spritzen) und das Überlassen zum Zwecke des Genusses an andere strafbar sein. Des weiteren soll derjenige bestraft werden, der eine Gelegenheit zum Genuß, zum unerlaubten Erwerb oder zur unerlaubten Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich oder eigennützig mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder gewährt (Artikel 1 Nr. 6 — § 10 Abs. 1 Nr. 4, 7 und 8).
2. Für besonders schwere Fälle wird im Gegensatz zum geltenden Recht eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr und eine Höchststrafe von zehn Jahren vorgesehen. Diese Regelung bildet ein wichtiges Instrument, namentlich zur Bekämpfung der illegalen Händler. Diese Menschen, die gewissenlos am Unglück der anderen Menschen profitieren, sollen in Zukunft die ganze Schärfe des Gesetzes erfahren. Beobachtungen zeigen, daß sie sich in zunehmendem Maße auch in der Bundesrepublik Deutschland zu Banden zusammenschließen, die wie Spionagedienste organisiert sind. Dabei werden auch Kinder und Jugendliche auf der untersten Stufe des Bandennetzes eingesetzt. In der Regel sind diese bereits süchtig und werden mit sogenanntem Stoff bezahlt, so daß sie willfährige Werkzeuge der Bandenführung darstellen.

3. Es soll eine wirksamere Durchführung dieses Gesetzes erreicht werden. Zu diesem Zweck werden dem Bundesgesundheitsamt zusätzliche Befugnisse und Verpflichtungen übertragen (Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben b und d, Nr. 5 und Nr. 6 — § 10 a Abs. 4).

Daneben enthält das Gesetz eine Reihe von weiteren unaufschiebbaren Änderungen. So soll Artikel 1 Nr. 1 a eine Lücke in den Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen schließen. Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a und Artikel 1 Nr. 7 sollen die Einführung der Sonderrezepte für Betäubungsmittel ermöglichen. Artikel 1 Nr. 4 soll die Verpflichtung zur Führung von Lagerbüchern für Betäubungsmittel auf Krankenanstalten und Tierkliniken ausdehnen. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e haben nur klarstellende Funktionen; mit den beiden ersten Vorschriften soll vor allem eine bessere Lesbarkeit des Gesetzes erreicht werden. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c und die Aufgliederung des geltenden § 10 OpiumG in Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten beruhen auf allgemeinen rechtspolitischen Erwägungen.

Ein besonderes Kennzeichen der Rauschgiftwelle ist die erhebliche Zunahme des Verbrauchs von Indischem Hanf (*Cannabis sativa*) und des darin enthaltenen Harzes (Haschisch). Es handelt sich dabei um ein Halluzinogen, das nach in der medizinischen Wissenschaft überwiegender Meinung bei Dauergebrauch zu Bewußtseinsveränderungen und zu psychischer Abhängigkeit führen kann. Der psychoaktive Wirkungsmechanismus beruht offenbar auf dem darin enthaltenen isomeren Tetrahydrocannabinol (THC), das erst seit wenigen Jahren voll synthetisiert hergestellt werden kann. Bei der Droge treten offenbar keine Entziehungssyndrome auf, und es besteht nur eine geringe Tendenz, die Dosis zu erhöhen. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, daß die Droge eine Schrittmacherfunktion ausübt. Der Umsteigeeffekt auf härtere Drogen zeigt sich besonders bei jungen Menschen. Praktisch vollziehen sie mit ihr den Einstieg in die Welt der Rauschgifte. Die exakten biochemischen Vorgänge, die sich im menschlichen Körper beim Genuß dieser Droge vollziehen, sind noch weithin unbekannt. Die Forschung befaßt sich jedoch intensiv damit, und es steht zu erwarten, daß man in etwa fünf Jahren zu konkreteren Ergebnissen gelangen wird. Vor allem besteht noch Unkenntnis über die Nebenwirkungen, die aus einem Dauergebrauch dieser Droge resultieren. Auf Grund von Versuchen amerikanischer Pharmakologen mit trächtigen Ratten besteht sogar der Verdacht, daß die Droge genetische Defekte verursachen kann. Die Bedeutung dieser Droge für die Medizin ist gering.

Auf Grund des für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gesetz vom 26. März 1959 (Bundesgesetzblatt II S. 333) verbindlichen Genfer Abkommens vom 19. Februar 1925 wurde Cannabis und sein Harz (Haschisch) dem Kontrollsystem des Opiumgesetzes unterworfen. Haschisch wurde wegen seiner Bedeutungslosigkeit für die Medizin dem absoluten Verbot des § 9 OpiumG unterstellt. Der Entwurf hält an dieser Rechtslage fest. Bei dem gegenwärtigen

wissenschaftlichen Erkenntnisstand wäre es vor allem aus gesundheitspolitischen Gründen nicht zu vertreten, diese Droge aus dem Kontrollsystem des Opiumgesetzes zu entlassen und sie als Massengebrauchsmittel für den freien Verkehr zuzulassen, wie dies verschiedentlich gefordert wird. Die als Folge einer solchen Freigabe mit Sicherheit einsetzende Werbung würde den Massenkonsum der Droge bis zu einem solchen Ausmaß anheizen, daß auch die letzten ihrer psychischen Veranlagung wegen besonders drogengefährdeten Menschen erreicht würden. Der Schaden, der mit der „Integration“ dieser Droge für die Allgemeinheit verbunden wäre, läßt sich bei der augenblicklichen unsicheren Erkenntnislage zwar noch nicht hinreichend im voraus berechnen, ist aber überschlägig als sehr hoch zu veranschlagen.

Vor allem läßt sich das Ausmaß von schädlichen Nebenwirkungen, die beim Massenkonsum dieser Droge auftreten könnten, nicht überschauen, zumal die Droge gerade im Hinblick auf den Massenkonsum noch nicht ausreichend pharmakologisch und klinisch getestet ist. Hier müssen die Ergebnisse der eingeleiteten Forschungsvorhaben abgewartet werden. Es wäre nicht zu verantworten, die Droge jetzt freizugeben. Sie hat im übrigen jahrzehntelang unbeanstandet dem Kontrollsystem des Opiumgesetzes unterstanden. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen insoweit nicht. Auf den Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 27. August 1969 — RReg. 4 a St. 81/69 (NJW Nr. 51/69 S. 2297) und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1969 wird verwiesen.

Der Hinweis auf die gleichen schädlichen Auswirkungen des Alkoholgenusses ist kein Argument. Die auf Alkohol beruhende Trunksucht tritt meist erst in einem fortgeschritteneren Alter auf, und es bedarf ungleich größerer Mengen, diese Schwelle zu erreichen. Zum Indischen Hanf und seinem Harz haben aber schon Kinder gegriffen.

Die Freigabe von Indischem Hanf und seinem Harz würde zudem gegen das Genfer Abkommen vom 19. Februar 1925 verstoßen. Auch die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete und zur Ratifizierung vorbereitete Single Convention hält an der Kontrolle über Cannabis und seinem Harz fest. Darüber hinaus haben die zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, vor allem die Suchtstoffkommission des Wirtschafts- und Sozialrates sowie der Sachverständigenausschuß für Suchtstoffabhängigkeit der Weltgesundheitsorganisation den Mitgliedsstaaten dringend geraten, die Kontrolle für Cannabis aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang wird auf den 16. Bericht des Sachverständigenausschusses für Suchtstoffabhängigkeit der Weltgesundheitsorganisation vom Oktober 1968 (World Health Organization Technical Report Series, No. 407, Geneva 1969) und auf den Bericht über die 23. Sitzung der Suchtstoffkommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen vom 13. Januar bis 31. Januar 1969 in Genf verwiesen.

Der Entwurf hält ferner an dem Grundsatz des geltenden Rechts fest, daß bei den Strafandrohungen

keine Unterschiede zwischen „harten“ und „weichen“ Drogen gemacht werden. Es fehlen für solche Unterscheidungen brauchbare Kriterien, so daß sich eine dahin gehende Änderung mit Recht dem Vorwurf der Willkür aussetzen würde.

Die Durchführung des Gesetzes erfordert zusätzliches Personal (drei Arbeitsgruppen zu je vier bis fünf Personen) beim Bundesgesundheitsamt zur Überprüfung von Hersteller- und Großhandelsbetrieben. Die für zwei Arbeitsgruppen benötigten Stellen sind bereits im Haushaltsplanentwurf 1971 ausgebracht. Die dritte Arbeitsgruppe wird ab 1972 benötigt. Die dem Bund hieraus entstehenden Kosten von insgesamt rd. 600 000 DM jährlich können innerhalb der im Finanzplan für den Ausbau des Bundesgesundheitsamtes vorgesehenen Beträge aufgefangen werden.

Den Ländern (Gemeinden und Gemeindeverbänden) entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## B. Besonderer Teil

### Artikel 1

#### 1. Nummer 1 Buchstabe a

Die Vorschrift schließt eine Lücke in der bestehenden Ermächtigungsskala des § 1 OpiumG. Danach ist es in Zukunft auch möglich, durch eine Rechtsverordnung über den Indisch-Hanfextrakt und über die Indisch-Hanf-Tinktur hinaus (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 OpiumG) weitere Zubereitungen des Indischen Hanfes unter das Kontrollsystem des Opiumgesetzes zu stellen.

#### 2. Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2

Die Vorschriften dienen nur der Klarstellung. Sie gestatten eine bessere Lesbarkeit des in seiner Terminologie veralteten Opiumgesetzes. Diese Terminologie soll jedoch erst bei der Neuordnung des Suchtmittelrechts modernisiert werden.

#### 3. Nummer 3 Buchstabe a

Die Durchführung des Opiumgesetzes obliegt der dem Bundesgesundheitsamt angegliederten Bundesopiumstelle. Es kann jedoch aus den verschiedenartigsten Gründen zweckmäßig sein, gewisse Exekutivaufgaben den Ländern zu übertragen. Daher wird die Möglichkeit vorgesehen, eine solche Übertragung von Fall zu Fall in den Rechtsverordnungen auszusprechen, zu deren Erlaß das Opiumgesetz ermächtigt.

#### 4. Nummer 3 Buchstaben b und d

In Anlehnung an § 40 Abs. 2 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes wird es nunmehr der Bundesopiumstelle zur Pflicht gemacht, Industrie und Großhandel, soweit sie am Verkehr mit Betäubungsmitteln beteiligt sind, in angemessenen zeitlichen Abständen zu überwachen (Buchstabe b). Die Apotheken, die den Einzelhandel mit Betäubungsmitteln tragen, werden durch die Apothekenaufsicht der Länder überwacht, so daß insoweit eine ausdrückliche Überwachungsspflicht der Bundesopiumstelle nicht statuiert werden muß.

Die der Bundesopiumstelle damit zugeordnete Aufgabe soll sie insbesondere in die Lage versetzen, sich ein Bild darüber zu verschaffen, welche Auflagen im Einzelfall nach § 3 a OpiumG zu treffen sind. Diese Auflagenbefugnis wird durch das Gesetz nicht unwesentlich erweitert (Buchstabe c). So kann die Bundesopiumstelle nunmehr die Industrie- und Großhandelsbetriebe veranlassen, daß die gelagerten Vorräte an Betäubungsmitteln etwa durch entsprechende Alarmvorrichtungen wirkungsvoller gegen Diebstahl und Raub abgesichert werden. Dies erscheint notwendig, weil befürchtet werden muß, daß die gegen Apotheken gerichteten Einbruchsdiebstähle und Raubüberfälle auch auf Industrie- und Großhandelsbetriebe übergreifen. Da die Apothekenaufsicht der Länder durch die Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung vom 3. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1510) ein Instrument erhalten hat, um die in der Apotheke gelagerten Betäubungsmittelvorräte zu sichern, soll sich die Bundesopiumstelle auf die Industrie- und Großhandelsbetriebe beschränken. Es erscheint nicht geboten, dies ausdrücklich in diesem Gesetz auszusprechen.

#### 5. Nummer 3 Buchstabe c

Diese Ergänzung ist auf Grund allgemeiner rechtspolitischer Erfordernisse geboten. Der in den §§ 55 und 153 StPO sowie in § 384 Nr. 2 ZPO enthaltene Grundgedanke kann auch hier Geltung beanspruchen.

#### 6. Nummer 3 Buchstabe e

Dieser Vorschrift bedarf es zur Klarstellung. Danach ist jedes Verbringen von Betäubungsmitteln in oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes wie eine Einfuhr oder Ausfuhr von Betäubungsmitteln zu behandeln. Diese Vorschrift hat Bedeutung für § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 6 sowie für § 10 Abs. 4 Nr. 4.

Die Verbringung von Betäubungsmitteln, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, in Dienststellen der Bundeswehr außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik, stellt keine Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes dar. Die Rückführung solcher Betäubungsmittel in die Bundesrepublik sowie die Verbringung von Betäubungsmitteln aus Lagern der NATO in Lager der Bundeswehr in der Bundesrepublik stellen keine Einfuhr im Sinne dieses Gesetzes dar.

#### 7. Nummer 4

Krankenanstalten und Tierkliniken sind bisher nicht verpflichtet über ihre Betäubungsmittel, insbesondere über deren Verbleib, Lagerbücher zu führen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 Satz 2 OpiumG). Eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung eine solche Verpflichtung zu begründen, besteht nicht. Die in § 5 Abs. 2 OpiumG enthaltene Ermächtigung beschränkt sich auf Apotheken und ärztliche bzw. tierärztliche Hausapotheken. Das Fehlen einer solchen Verpflichtung hat sich als Mangel erwiesen. Es er-

scheint zur Gewährleistung einer wirkungsvollen Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln geboten, von den Krankenanstalten und Tierkliniken einen Nachweis über den Verbleib der von ihnen bezogenen Betäubungsmittel zu verlangen. Das gilt um so mehr, als die Betäubungsmittel-Verschreibungsordnung dahin gehend geändert werden soll, daß neben den öffentlichen und gemeinnützigen Krankenanstalten auch andere private Krankenanstalten unter bestimmten Voraussetzungen das Recht erhalten sollen, sich Betäubungsmittel für ihren allgemeinen Bedarf verschreiben zu können. Artikel 1 Nr. 4 dieses Gesetzes ergänzt daher § 5 Abs. 2 OpiumG in der Weise, daß die Pflicht, Betäubungsmittelbücher zu führen, durch Rechtsverordnung auch auf Krankenanstalten und Tierkliniken ausgedehnt werden kann.

#### 8. Nummer 5

§ 9 OpiumG enthält ein absolutes Verkehrsverbot für bestimmte Betäubungsmittel. Dabei handelt es sich um Stoffe und Zubereitungen, denen kein medizinischer und auch kein sonstiger wissenschaftlicher Wert zukommen. Es ist in diesem Zusammenhang zweckmäßig und notwendig, der Bundesopiumstelle die Befugnis einzuräumen, Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen, wenn es aus wissenschaftlichen und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken gerechtfertigt ist. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme dieser Art sind danach z. B. gegeben, wenn das Betäubungsmittel zu Forschungs- oder Lehrzwecken verwendet werden soll. Die Bundesopiumstelle kann ferner von dieser Ausnahmefugnis Gebrauch machen, wenn sich etwa später herausstellen sollte, daß das eine oder andere der in § 9 OpiumG bezeichnete Betäubungsmittel einen therapeutischen oder diagnostischen Wert besitzt.

#### 9. Nummer 6

Gegenstand dieser Vorschrift ist eine Neuordnung des Strafrechtsteils des Opiumgesetzes. Sie bildet den Kern dieses Änderungsgesetzes. Der bisherige § 10 OpiumG wird durch die §§ 10, 10 a und 10 b ersetzt. Die Neuordnung wird zunächst durch die Aufgliederung in Strafvorschriften einerseits (§ 10) und in Bußgeldvorschriften andererseits (§ 10 a) gekennzeichnet. Die hier zum Ausdruck kommende Differenzierung war aus allgemeinen rechts- und kriminalpolitischen Erwägungen erforderlich. Je nach der Schwere der Verstöße gegen das Opiumgesetz werden sie als kriminelles Unrecht oder als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert. § 10 b ersetzt den bisherigen § 10 Abs. 4 OpiumG.

In § 10 Abs. 1 ist an dem bisherigen Strafraumen festgehalten worden. Eine Reihe von Einzeltatbeständen ist neu gefaßt worden, ohne daß ihr Gehalt eine Änderung erfahren hat. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, daß auf eine grundlegende Überarbeitung dieser Tatbestände verzichtet werden mußte, weil die diesen Strafvorschriften zugrunde liegenden Vor-

schriften der §§ 1 bis 9 OpiumG im wesentlichen unverändert geblieben sind. Sie werden eine Neugestaltung bei der vorgesehenen Reform des Suchtmittelrechts erfahren, was auch zu einer entsprechenden Neufassung der Strafvorschriften führen wird. Das gilt im übrigen in gleicher Weise für die Bußgeldvorschriften (§ 10 a Abs. 1). Ferner sind in § 10 Abs. 1 eine Reihe von neuen Tatbeständen aufgenommen worden (Nr. 4, 7 und 8), die eine nicht unwesentliche Erweiterung darstellen. Eine weitere wesentliche Neuerung besteht in der Einführung von besonders schweren Fällen (§ 10 Abs. 4), bei denen auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden kann.

Der Entwurf spricht sich nicht ausdrücklich über die sogenannten passiven Täter aus. Es handelt sich vor allem um Personen, die Betäubungsmittel in kleinen Mengen lediglich zum Eigenverbrauch erworben haben. Soweit es sich bei diesem Täterkreis um Personen handelt, die dem Jugendgerichtsgesetz unterliegen, besteht ein umfangreiches abgestuftes Instrumentarium an Einwirkungsmöglichkeiten, um im konkreten Fall adäquate Maßnahmen treffen zu können, insbesondere solche sozialpädagogischer Art. Soweit es sich um Erwachsene handelt, kann je nach Lage des Einzelfalles von der Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 2 oder 3 StPO Gebrauch gemacht werden. Unabhängig davon wird bei der Reform des Suchtmittelrechts geprüft werden, ob und wie man den besonderen Verhältnissen im Rauschgiftbereich besser Rechnung tragen kann. Im übrigen wird auf die Möglichkeit verwiesen, die das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Bundessozialhilfegesetz bieten.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

#### Zu § 10 Abs. 1

Die *Nummer 1* entspricht weitgehend dem bisherigen § 10 Abs. 1 Nr. 1 OpiumG. Eine redaktionelle Bearbeitung erschien zweckmäßig. Werden Betäubungsmittel in einer Örtlichkeit gewonnen, hergestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten, abgegeben, veräußert oder sonst in den Verkehr gebracht, die in der erteilten Erlaubnis nicht ausdrücklich bezeichnet ist (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 OpiumG und § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Verordnung über die Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930; Reichsgesetzbl. I S. 113), soll dieser Verstoß seinem Unrechtsgehalt entsprechend künftighin als Ordnungswidrigkeit gewertet werden (§ 10 a Abs. 1 Nr. 1 i. d. F. dieses Gesetzes).

Ein Verstoß gegen die Vorschrift der *Nummer 2* begeht jeder, der eine Durchfuhr von Betäubungsmitteln durch das Bundesgebiet ohne zollamtliche Überwachung bewerkstelligt. Diese zollamtliche Überwachung ist in § 6 der Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 114) vorgeschrieben. Die

Durchfuhr von Betäubungsmitteln ohne zollamtliche Überwachung war bisher nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 OpiumG strafbar.

Die *Nummer 3* entspricht dem geltenden § 10 Abs. 1 Nr. 2 OpiumG.

Die *Nummer 4* erweitert die bisherigen Straftatbestände in der Weise, daß nunmehr der illegale Besitz von Betäubungsmitteln als solcher strafbar wird. Mit dem „Besitzen“ eines Betäubungsmittels wird nicht etwa ein Zustand unter Strafe gestellt, sondern ein kausales Verhalten, nämlich die Herbeiführung oder Aufrechterhaltung dieses Zustandes. Dabei ist ebensowenig wie bei § 246 StGB „Besitz“ im Sinne des bürgerlichen Rechts erforderlich; es genügt bewußtes tatsächliches Innehaben, ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis. Mit dieser Vorschrift kommt die Bundesrepublik Deutschland einer ausdrücklichen Verpflichtung nach, die nach dem Internationalen Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 besteht (vgl. Artikel 7 i. V. m. Artikel 28 dieses Abkommens; Reichgesetzbl. 1929 II S. 415). Diese Verpflichtung wird auch nach der sogenannten Single Convention fortbestehen. Diese Vorschrift wird die Strafverfolgung insoweit erleichtern, als in Zukunft nicht mehr notwendig sein wird, dem Besitzer den vorherigen illegalen Erwerb eines Betäubungsmittels nachzuweisen.

Die *Nummer 5* ersetzt den geltenden § 10 Abs. 1 Nr. 3 OpiumG. Es war notwendig, die Tatbestände neu zu fassen und dabei klarzustellen, daß auch unvollständige Angaben die Strafbarkeit begründen.

Die *Nummer 6* ersetzt den geltenden § 10 Abs. 1 Nr. 4 OpiumG. Die Neufassung der Vorschrift war notwendig, um den Tatbeständen die erforderliche Bestimmtheit zu geben. Der in der Bezugsvorschrift des § 9 OpiumG verwendete Begriff des „Verkehrs“ mit diesen Stoffen und Zubereitungen, der umfassender ist, als ein bloßes „Inverkehrbringen“ erweist sich für die Beschreibung eines Straftatbestandes als zu unbestimmt; deshalb werden die einzelnen Verhaltensweisen, die der Begriff „Verkehr“ umfassen kann, ausdrücklich aufgeführt. Die verbotswidrige Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der in § 9 OpiumG genannten Betäubungsmittel ist zudem als Bannbruch ein Steuervergehen (§ 396 Abs. 1 AO). Der Täter wird jedoch nach dem Opiumgesetz bestraft (vgl. § 396 Abs. 2 AO).

Nach *Nummer 7* macht sich in Zukunft derjenige eines Vergehens schuldig, der Betäubungsmittel einem anderen verbotswidrig verabreicht. Unter Verabreichen in diesem Sinne sind z. B. das Einspritzen und das sonstige Applizieren eines Betäubungsmittels zu verstehen. Diese Vorgänge stellen keine Abgabe und kein Inverkehrbringen eines Betäubungsmittels dar. Es handelt sich dabei in der Regel auch nicht um eine Veräußerung. Nach allem ist diese Handlung nach dem Opiumgesetz in seiner bisherigen Fassung nicht strafbar. Sie steht jedoch ihrem Unrechtsgehalt

der unerlaubten Abgabe eines Betäubungsmittels gleich und soll daher in Zukunft genau so bestraft werden. Die gleichen Gesichtspunkte treffen auf denjenigen zu, der ein Betäubungsmittel einem anderen unerlaubterweise zum Genuß überläßt. Eine solche Handlung liegt dann vor, wenn ein Betäubungsmittel, das z. B. bei einer Party die Runde macht, lediglich weitergereicht wird.

Die *Nummer 8* stellt eine weitere nicht unwesentliche Neuerung dar. Der Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, daß derjenige, der öffentlich oder aus Eigennutz Mitteilung über Möglichkeiten des illegalen Betäubungsmittelverkehrs macht, die gleiche Strafe verdient, wie derjenige, der selbst illegalen Handel betreibt. Der gleiche Gesichtspunkt trifft auf denjenigen zu, der einem anderen Gelegenheit zum illegalen Rauschgifthandel verschafft oder gewährt. Im letzten Fall will die Vorschrift Gastwirte, Halter von Imbißstuben, Trinkhallen usw. treffen, die ihre Betriebe zu einträglichen Umschlagplätzen für Rauschgift machen.

Öffentlich im Sinne dieser Vorschrift ist eine Mitteilung dann, wenn sie von unbestimmt vielen Personen, die nicht durch persönliche Beziehungen zusammengehalten werden, wahrgenommen werden kann. Eigennützig handelt derjenige, der sich bei seinem Verhalten von dem Streben nach eigenem Vorteil leiten läßt. Der Vorteil braucht nicht in einer vermögenswerten Zuwendung zu bestehen; es kommen Vorteile jeder Art in Betracht.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 OpiumG in der bisherigen Fassung sind Verstöße gegen die Vorschriften der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung unterschiedslos als Vergehen gekennzeichnet. Nach den Nummern 9 und 10 sind dagegen als Vergehen nur die vorsätzlichen Verstöße gegen die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung qualifiziert (vgl. § 10 Abs. 3) und diese auch nur insoweit, als es sich nicht um Vorschriften handelt, die sich auf den Inhalt und die Form für Verschreibungen beziehen. Wenn es sich um fahrlässige Verstöße oder um Verstöße gegen Vorschriften handelt, die sich auf den Inhalt und die Form für Verschreibungen beziehen, liegen Ordnungswidrigkeiten vor (vgl. § 10 a Abs. 1 Nr. 6).

#### Zu § 10 Abs. 4

Bei den besonders schweren Fällen ist ein Strafrahmen von mindestens einem Jahr bis zu zehn Jahren vorgesehen. Die Vorschrift soll in erster Linie den illegalen Rauschgifthändler treffen. Die Tatbestände sind daher vornehmlich auf diesen Täterkreis zugeschnitten.

Eine Gefährdung nach *Nummer 1* liegt bereits vor, wenn erhebliche Mengen von Betäubungsmitteln in geheimen Laboratorien mit der Absicht hergestellt werden, diese illegal abzusetzen.

Zum Tatbestand der *Nummer 2* gehört nicht, daß der Tod oder die schwere Schädigung an Körper oder Gesundheit tatsächlich eintritt. Es genügt eine abstrakte Gefahr.

Gewerbsmäßig im Sinne der *Nummer 3* handelt, wer die Absicht hat, sich durch wiederholte Begehung des Verbrechens eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfange zu verschaffen (BGHSt 1, 383). Die Absicht kann sich schon aus der ersten Einzelhandlung ergeben. Der Täter braucht das Entgelt nicht ausdrücklich zu fordern; es genügt, wenn er es regelmäßig entgegennimmt. Die Entgegennahme eines Entgelts ist nicht in jedem Einzelfall erforderlich, so genügt bereits die unentgeltliche Abgabe eines „Musters“ zur „Kundenwerbung“. Der Zusammenschluß von zwei Personen zur fortgesetzten Begehung von Straftaten erfüllt bereits das Merkmal einer Bande. Der gewerbsmäßige, bandenmäßige oder gewaltsame Bannbruch stellt ein Steuervergehen nach § 397 AO dar. § 397 AO bleibt unberührt.

Der *Nummer 4* fällt bei der Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels eine besondere Funktion zu. Ein nicht unerheblicher Teil der Betäubungsmittel wird durch Touristen, Gastarbeiter, Geschäftsreisende usw. regelrecht in die Bundesrepublik Deutschland eingeschmuggelt. Dabei werden die mannigfaltigsten Tricks angewendet. So werden Betäubungsmittel in Lebensmittel eingelagert oder eingebacken. Die Betäubungsmittel werden mit Reisebussen in besonders eingebauten Zwischendächern über die Grenze gebracht, sie werden in Kleider eingnäht oder in anderen mitgeführten Gegenständen versteckt. In all diesen Fällen ist der Sachverhalt der *Nummer 4* Buchstabe b gegeben.

Als Entgelt im Sinne der *Nummer 5* ist jeder vermögenswerte Vorteil zu verstehen, der dem Täter als Entlohnung für die Abgabe der Betäubungsmittel zugewendet wird. Entgelte sind

also Geldbeträge, Sachleistungen oder andere vermögenswerte Vergünstigungen. Alle Vorteile, die nicht ausschließlich ideellen Wert haben, sind als Entgelt im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die *Nummer 6* stellt eine besondere Schutzvorschrift für die Jugend dar. Es ist unerheblich, ob die Abgabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Eine Abgabe im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben, wenn die tatsächliche Verfügungsgewalt an einem Betäubungsmittel auf einen anderen übertragen wird. Der qualifizierte Fall liegt jedoch erst im Wiederholungsfall vor.

#### Zu § 10 a

Die Vorschrift zählt im einzelnen die Ordnungswidrigkeiten auf, die nunmehr mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM geahndet werden können. Zur Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird die Bundesopiumstelle bestimmt, der grundsätzlich auch die Durchführung des Opiumgesetzes obliegt.

#### Zu § 10 b

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 10 Abs. 4 OpiumG. Sie soll z. B. denjenigen treffen, der zur „Kundenwerbung“ Mittel, die keine Betäubungsmittel sind, unentgeltlich abgibt, um den sogenannten Kunden zunächst von der Harmlosigkeit des angeblichen Rauschgiftes zu überzeugen und dem es später um so leichter fällt, Betäubungsmittel abzusetzen.

#### 10. Nummer 7

Die Vorschrift trifft die Entscheidung darüber, wer die Auslagen zu tragen hat, die durch die Herstellung und Versendung der Formulare für die sogenannten Betäubungsmittelsonderrezepte entstehen.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu den Eingangsworten

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

#### Begründung

Nach der Ergänzung des § 2 Abs. 1 des Opiumgesetzes durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß das Gesetz teilweise durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Insoweit haben die Länder auch die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren, insbesondere in § 2 Abs. 2, § 3 des Gesetzes, anzuwenden. Das Änderungsgesetz bedarf daher gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4 (§ 1 Abs. 5 und § 5 Abs. 2)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind die Ermächtigungen des § 1 Abs. 5 und des § 5 Abs. 2 im Hinblick auf ihre Erweiterung durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4 hinsichtlich des Zwecks und des Ausmaßes der erteilten Ermächtigungen gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG zu konkretisieren; dies gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, daß zu gesetzesergänzenden Verordnungen ermächtigt wird. In Betracht kommen könnte z. B. eine Einschränkung dahin gehend, daß von den Ermächtigungen nur Gebrauch gemacht werden darf, soweit dies zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln und zur Bekämpfung der Rauschgiftsucht erforderlich ist.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben a und e (§ 2 Abs. 1 und Abs. 5)

In Nummer 3 Buchstabe a ist am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„der Einfuhr oder Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.“

Ferner ist in Nummer 3 der Buchstabe e zu streichen.

#### Begründung

Aus Gründen der Rechtssystematik erscheint es geboten, den in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e vorgesehenen neuen Absatz 5 als Halbsatz 2 in Absatz 1 einzufügen. Diese Regelung konkretisiert die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1.

### 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 nach Buchstabe a und zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 2)

a) In Nummer 3 ist nach Buchstabe a folgender Doppelbuchstabe aa einzufügen:

„aa) in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort ‚Bundesgesundheitsamt‘ die Worte ‚oder die sonst zuständige Stelle‘ eingefügt;

ferner wird am Ende des Absatzes 2 Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:

„das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

b) In Buchstabe b ist nach den Worten „Sätze 3 bis 5“ das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen; es sind folgende Worte einzufügen:

„in den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „ihm“ gestrichen.“

#### Begründung zu a und b

Nach Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sollen gewisse Exekutivaufgaben den Ländern übertragen werden. Als Folge dieser Bestimmung muß jeweils den Ländern auch die Befugnis zur Besichtigung sowie die Möglichkeit, Auskünfte zu verlangen und Einsichtnahme in Geschäftsbücher zu nehmen, zugestanden werden. Hinsichtlich des Rechtes der Besichtigung von Ortlichkeiten ist es notwendig, daß das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung insoweit eingeschränkt wird.

### 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d (§ 2 Abs. 3 a)

In Nummer 3 Buchstabe d sind hinter dem Wort „Bundesgesundheitsamt“ die Worte „oder die sonst zuständige Stelle“ einzufügen.

#### Begründung

Vgl. Begründung zur Einfügung des Doppelbuchstaben aa in Artikel 1 Nr. 3. In Fällen, in denen den Ländern Exekutivaufgaben übertragen worden sind, soll ihnen auch die Befugnis zustehen, die in Absatz 3 a Satz 2 vorgesehenen Auflagen zu erteilen.

### 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 a (neu) (§ 3 Abs. 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten ‚für ihre Verarbeitung‘ das Wort ‚sowie‘ durch ein Komma ersetzt; hinter den

Worten ‚tierärztlicher Verschreibung‘ werden die Worte ‚sowie für die Rückgabe an den Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb im Sinne des Absatzes 1‘ eingefügt.“

#### Begründung

Zur Rückgabe nicht mehr benötigter Betäubungsmittel (z. B. durch Tod des Patienten) an den Lieferanten muß der Apotheker nach dem gegenwärtigen Rechtszustand eine Erlaubnis der Bundesopiumstelle nach § 3 Abs. 1 Opiumgesetz haben, die gebührenpflichtig ist. Infolgedessen unterbleibt oft die Rückgabe. Sie sollte aber gefördert werden, um die Betäubungsmittelbestände in den Apotheken möglichst niedrig zu halten und den Anreiz zu Apothekeneinbrüchen zu vermindern. Deshalb soll die Rückgabe an den Lieferanten nunmehr in den Absatz 4 des § 3, der die Tatbestände festlegt, die nicht erlaubnispflichtig sind, aufgenommen werden. Die Änderung ist auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geboten.

#### 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 b (neu) (§ 4 Abs. 4)

Nach Nummer 3 a (neu) ist folgende Nummer 3 b einzufügen:

„3b. In § 4 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates kann bestimmt werden, daß der Verkehr mit bestimmten Betäubungsmitteln sowie der Verkehr mit Betäubungsmitteln zwischen Apotheken und Großhändlern auf andere Weise als durch Bezugsscheine geregelt werden, soweit die Sicherheit und die Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gewährleistet bleibt.“

#### Begründung

Es ist geboten, Vorschriften zu erlassen, die es den Apotheken ermöglicht, den Betäubungsmittelvorrat auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Maß zu halten.

#### 8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 1 Nr. 2)

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Betäubungsmittel durch das deutsche Zollgebiet ohne zollamtliche Überwachung durchführt.“

#### Begründung

Anpassung an das Zollgesetz in der jetzt geltenden Fassung.

#### 9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 1 Nr. 4)

a) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. Betäubungsmittel besitzt, ohne sie auf Grund einer nach § 3 erforderlichen Erlaubnis oder ohne einen nach § 4 erforderlichen Bezugschein erlangt zu haben.“

#### Begründung

Der Besitz von Betäubungsmitteln ohne eine ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung braucht nicht ausdrücklich in die Vorschrift aufgenommen zu werden, wenn darauf abgestellt wird, daß das Betäubungsmittel ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis erlangt wurde. Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist in den genannten Fällen keine Erlaubnis erforderlich. Bei der Fassung der Regierungsvorlage müßte auch die für Apotheker geltende Ausnahme des § 3 Abs. 4 Satz 1 ausdrücklich erwähnt werden.

Im übrigen soll die Vorschrift an die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 3 gebrauchte Terminologie angepaßt werden.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch eine bessere Formulierung diejenigen Fälle des Besitzes von Betäubungsmitteln, die nicht strafwürdig erscheinen, aber durch den Begriff „besitzt“ erfaßt werden könnten, aus dem Tatbestand ausgeschieden werden können. Als nicht strafwürdiger Besitz wird zum Beispiel der Fall anzusehen sein, daß Eltern Betäubungsmittel an sich nehmen, die sich im Besitz ihrer minderjährigen Kinder befanden.

#### 10. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 und 10)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Nummern 9 und 10 nicht zu unbestimmt sind, soweit sie sich auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften einer nach § 8 erlassenen Verordnung beziehen. Es könnte insbesondere unklar sein, welche Vorschriften der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung sich nicht nur auf die Form oder den Inhalt der Verschreibung beziehen. Die Abgrenzung gegenüber der Ordnungswidrigkeit nach § 10 a Abs. 1 Nr. 6 sollte jedoch eindeutig sein.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Vorschriften entsprechend dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot so gefaßt werden, daß entweder die einzelnen Tatbestände der Verordnung, die strafbewehrt sein sollen, ausdrücklich im Gesetz genannt werden oder daß wenigstens in die Nummern 9 und 10 eine Rückverweisklausel eingefügt wird, wonach Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund von § 8 erlassene Verordnung nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Strafvorschrift des § 10 verweist. Dabei könnte die Wirksamkeit der Rückverweisklausel auf die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beschränkt werden. Durch die vorgesehene Fassung würde der unbestimmte Tatbestand zementiert und die Rückverweisung auch in Zukunft nicht erforderlich

werden, obwohl sie in dem entsprechenden Bußgeldtatbestand (§ 10 a Abs. 1 Nr. 6) gefordert wird.

**11. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 2)**

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3, 5 bis 8 ist der Versuch strafbar.“

**Begründung**

Auch in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 und 8 ist der Versuch strafwürdig.

**12. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 3)**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die folgenden widersprüchlichen Ergebnisse vermieden werden können:

Der fahrlässige Besitz von Betäubungsmitteln, für deren Erwerb eine Erlaubnis erforderlich ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 4), soll nach dem Entwurf nicht strafbar sein. Dagegen wird der fahrlässige Besitz der in § 9 genannten Betäubungsmittel durch die Inbezugnahme des § 10 Abs. 1 Nr. 6 in § 10 Abs. 3 erfaßt.

Diese unterschiedliche Regelung ist nicht gerechtfertigt.

**13. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 4 Satz 3)**

In Absatz 4 Satz 3 ist das Wort „insbesondere“ durch die Worte „in der Regel“ zu ersetzen.

**Begründung**

a) Anpassung an die Regelbeispiel-Technik der neueren Strafgesetze.

b) In den in Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Fällen braucht es sich nicht stets um einen besonders schweren Fall zu handeln.

**14. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1)**

a) In § 10 Abs. 4 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. eine in Absatz 1 Nr. 1 oder 6 bezeichnete Handlung mit einem Betäubungsmittel begeht, das nach Art oder Menge geeignet ist, die Gesundheit mehrerer Menschen zu gefährden.“

**Begründung**

Die in Absatz 4 vorgesehene Strafverschärfung („besonders schwere Fälle“) soll vor allem den illegalen Rauschgifthandel treffen. Der in Nummer 1 verwendete Begriff „einer großen Zahl von Menschen“ ist zu weit. Soll der kriminelle Wille wirksam bekämpft und das Rechtsgut der Gesundheit nachhaltig geschützt werden, so muß der Straftatbestand nicht nur hinsichtlich des gefährdeten Personenkreises, sondern auch bezüglich Art oder Menge des Betäubungsmittels konkretisiert werden. Im übrigen ist es

gesundheitsspolitisch geboten, bereits bei einer Gefährdung mehrerer Menschen einen besonders schweren Fall anzunehmen.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht der Tatbestand der Nummer 1 erweitert werden muß, da es zweifelhaft ist, ob der in der Begründung genannte Fall der Herstellung erheblicher Mengen von Betäubungsmitteln von dem Wortlaut der Vorschrift erfaßt wird.

**15. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2)**

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. durch eine der in Absatz 1 Nr. 1, 3, 6 bis 10 bezeichneten Handlungen einen anderen in die Gefahr des Todes bringt.“

**Begründung**

Die Eignung, einen anderen in die Gefahr einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit zu bringen, wohnt allen in Absatz 1 Nr. 1, 3, 6 bis 10 bezeichneten Handlungen inne. Zudem ist der Begriff „schwere Schädigung an Körper oder Gesundheit“ zu unbestimmt. Die von Nummer 2 erfaßten Handlungen müssen genau bezeichnet werden.

**16. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 Buchstabe a)**

Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) in größerer Menge einführt, um sie in den Verkehr zu bringen.“

**Begründung**

a) Anpassung an den Wortlaut der Nummer 5.

b) Auch der Fall, daß eine größere Menge von Betäubungsmitteln in der Absicht eingeführt wird, sie außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in den Verkehr zu bringen, ist in der Regel ein besonders schwerer Fall.

**17. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5)**

In Nummer 5 sind die Worte „gegen Entgelt“ zu streichen.

**Begründung**

Auch die unentgeltliche Abgabe von Betäubungsmitteln in größerer Menge stellt in der Regel wegen der damit verbundenen Gefährdung für zahlreiche Personen einen besonders schweren Fall dar.

**18. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 a Abs. 1)**

Absatz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. entgegen § 2 Abs. 2 die Besichtigung einer Ortlichkeit nicht gestattet, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder unvollständig erteilt oder eine Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen oder Bücher nicht gewährt.“

## Begründung

Anpassung an Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Satz 2)

## 19. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 a Abs. 2)

In § 10 a Abs. 2 ist das Wort „zwanzigtausend“ zu ersetzen durch das Wort „fünzigtausend“.

## Begründung

Es erscheint angemessen, die Höchstbuße für die Ordnungswidrigkeiten nach dem Opiumgesetz auf denselben Betrag festzusetzen wie die Höchstbuße nach dem Heilmittelwerbegesetz, um durch die Höhe der Bußgeldandrohung möglichst viele Personen von ordnungswidrigem Verhalten abzuhalten.

## 20. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 a Abs. 4)

In § 10 a Abs. 4 ist hinter dem Wort „Bundesgesundheitsamt“ folgender Halbsatz anzufügen:

„soweit nicht Behörden oder Dienststellen der Länder die Ordnungswidrigkeit entdecken und im ersten Zugriff verfolgen“.

## Begründung

Wenn auch das Gesetz vorsieht, daß es durch das Bundesgesundheitsamt durchgeführt wird und daß der Vollzug vom Bundesgesundheitsamt beaufsichtigt wird, liegt die Aufsicht und die sich aus der Aufsicht ergebende Verfolgung von Zuwiderhandlungen zwangsläufig in der Praxis ganz überwiegend nicht bei der Bundesbehörde, sondern bei Behörden und Dienststellen der Länder. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden daher in aller Regel von Behörden und Dienststellen der Länder entdeckt werden. Im Interesse ökonomischer Verwaltung soll das Bundesgesundheitsamt Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG nur für die Fälle werden, in denen nicht Behörden oder Dienststellen der Länder ordnungswidrige Zuwiderhandlungen gegen das Opiumgesetz entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen.

## 21. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§§ 10 a und 10 b)

- a) Die §§ 10 a und 10 b werden umgestellt.  
b) § 10 a (neu) ist wie folgt zu fassen:

## „§ 10 a

Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 6, 7, 8 und Abs. 5 sind auch dann anzuwenden, wenn die Handlung sich auf Gegenstände bezieht, die keine Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.“

## Begründung

- a) Die Vorschrift, die eine Ausdehnung der Straftatbestände des § 10 enthält, gehört sachlich hinter diese Vorschrift und vor die Bußgeldvorschriften des § 10 a des Entwurfs.

- b) Die Verweisung auf § 10 Abs. 6 in § 10 b des Entwurfs stellt ein Redaktionsversehen dar.

- c) Die Bezugnahme auf § 10 Abs. 1 Nr. 4 ist nicht sachgemäß, da § 10 Abs. 1 Nr. 4 eine Handlung unter Strafe stellt, die in der Form des § 10 a (neu) nicht begangen werden kann.

- d) Sprachliche Verbesserung.

## 22. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 Abs. 3)

Artikel 1 Nr. 7 ist zu streichen.

## Begründung

Die Verwendung der vorgesehenen neuen Rezeptformulare liegt im öffentlichen Interesse. Es ist nicht gerechtfertigt, bei dieser Sachlage die entstehenden Kosten auf die Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte umzulegen.

## 23. Nach Artikel 1 (Artikel 1 a — neu)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in einem neuen Artikel 1 a auf eine Änderung des § 7 JGG hinzuwirken, durch welche die Möglichkeit geschaffen wird, auch gegen jugendliche und Heranwachsende die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anzuordnen und zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche weiteren Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes hierdurch notwendig werden. In der Praxis hat es sich als Mangel herausgestellt, daß es nicht möglich ist, auf jugendliche und heranwachsende drogenabhängige Personen mit den therapeutischen Mitteln der Entziehungsanstalt einzuwirken.

## 24. Nach Artikel 1 (Artikel 1 b — neu)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 b einzufügen:

## „Artikel 1 b

Die Bundesregierung wird ermächtigt, das Opiumgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

## Begründung

Das Opiumgesetz ist mehrfach geändert und ergänzt worden. Es empfiehlt sich, den geltenden Text des Gesetzes amtlich neu bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

## 25. Zu Artikel 2 Satz 2

Artikel 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund des Opiumgesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

## Begründung

Durch die Erweiterung wird sichergestellt, daß in Zukunft Rechtsverordnungen auf Grund des Opiumgesetzes auch in Berlin unmittelbar gelten.

## Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird mit Ausnahme der Änderungsvorschläge unter Nummern 1, 13, 14, 19 und 20 zugestimmt.

### Zu 1.

Der Regierungsentwurf enthält keine Regelung des Verwaltungsverfahrens von Länderbehörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a eröffnet allerdings die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Länderbehörden in den Vollzug des Opiumgesetzes einzuschalten. Erst wenn eine solche Rechtsverordnung erlassen wird, ergäbe sich eine Bindung der Länderbehörden an die Verwaltungsverfahrensregelungen des Opiumgesetzes. Der Bundesrat hätte dann Gelegenheit, diese Folge durch Verweigerung der Zustimmung zu der Rechtsverordnung zu vermeiden.

### Zu 13.

Der Änderungsvorschlag berührt das Hauptziel des Entwurfs der Bundesregierung, das in einer fühlbaren Verschärfung der Strafvorschriften gegen den illegalen Rauschgifthandel besteht. Der Entwurf der Bundesregierung sieht in den näher qualifizierten besonders schweren Fällen von Zuwiderhandlungen gegen das Opiumgesetz zwingend eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr und eine Höchstfreiheitsstrafe von zehn Jahren vor. Das bedeutet, daß bei Vorliegen eines besonders schweren Falles im-

mer auf eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr erkannt werden muß. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates würde der Vorschrift diese Wirkung nehmen und die qualifizierten, besonders schweren Tatbestände lediglich als Regelfälle charakterisieren, bei denen die Mindestfreiheitsstrafe nicht zwingend ausgesprochen werden muß. Damit aber würde das Hauptziel, das die Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf verfolgt, in einem wesentlichen Punkt beeinträchtigt werden.

### Zu 19.

Es handelt sich bei den Ordnungswidrigkeiten des Entwurfs, anders als beim Heilmittelwerbe-gesetz, dem Schwergewicht nach um Verstöße gegen Überwachungs-vorschriften. Für diese sind in vergleichbaren Vorschriften (vgl. § 18 des Kriegswaffenkontrollgesetzes) Geldbußen vorgesehen, die weit unter denen liegen, die der Bundesrat für das Opiumgesetz vorgeschlagen hat. Soweit der Täter aus der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, soll die Geldbuße nach § 13 Abs. 4 OWiG diesen überschreiten; reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

### Zu 14. und 20.

Den Änderungsvorschlägen wird der Sache nach zugestimmt. Die Bundesregierung wird jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bemüht sein, geeignete Formulierungen zu finden.